

Anlage 4 – Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
zwischen der

Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im Folgenden „Verantwortliche“ genannt.
und

...

im Folgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt.

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

Abschnitt 1: Verhältnis zur ausgeschriebenen Maßnahme

§ 1 Verhältnis ausgeschriebenen Maßnahme

Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Beauftragung und ist vom Bieter zu berücksichtigen. Bei Widersprüchen zwischen der gegenständlichen *Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung* und den übrigen Vergabeunterlagen (Beiblättern, Leistungsbeschreibung etc.) gilt, dass diese Vereinbarung bei den den Datenschutz betreffenden Regelungen Vorrang genießt, während im Übrigen die sonstigen Regelungen maßgebend sind; insbesondere, soweit Hauptleistungspflichten betroffen sind.

Abschnitt 2: Gegenstand der Datenverarbeitung

§ 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Die Daten werden im Rahmen von Massenscans digitalisiert, gespeichert und anschließend der Verantwortlichen zur weiteren Verwendung übermittelt. Der Auftrag wird im Zeitraum vom 01.05.2026 bis 31.05.2029 ausgeführt.

§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung

Über die Digitalisierung des Aktenarchivs des Sachgebietes Straßenkosten (OE 66.03) im Fachbereich Tiefbau der Landeshauptstadt Hannover werden sämtliche Straßen- und Wegeakten sowie Akten betreffend Fördermaßnahmen, Bebauungsplanverfahren und Erschließungsverträge gescannt.

Im Rahmen der Scantätigkeit werden die Daten digital erfasst und gespeichert. Die erstellten Dateien werden der Verantwortlichen anschließend übermittelt. Bei der Verantwortlichen erfolgt die Überstellung der Dateien in ein Dokumentenmanagementsystem. Hiermit wird ein digitales Aktenarchiv geschaffen zu Verbesserung der Aktenverfügbarkeit und Durchsuchbarkeit mittels OCR-Texterkennung.

§ 4 Art der personenbezogenen Daten

Die Akten bilden insbesondere den bisherigen „Lebenszyklus“ der zum Anbau bestimmten städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie der beitragspflichtigen Grundstücke ab. Darin enthalten ist sämtliches Schriftgut, angefangen bei der erstmaligen Straßenherstellung.

Im Zusammenhang mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen handelt es sich überwiegend um Kontaktdaten wie Name, Adresse, ggf. Email und Telefonnummern sowie um Eigentumsverhältnisse von Liegenschaften und Zahlungsdaten.

§ 5 Kategorien der betroffenen Personen

Es handelt sich überwiegend um Eigentümer*innen von beitragspflichtigen Grundstücken, Rechtsbeistände, Auftragspartner der Verantwortlichen sowie städtische Beschäftigte, deren Kontaktdaten im Schriftverkehr als Ansprechpartner aufgeführt sind.

Abschnitt 3: Rahmen der Datenverarbeitung

§ 6 Sitz des Auftragsverarbeiters innerhalb der EU¹

Der Auftragsverarbeiter versichert, dass er und gegebenenfalls sämtliche weitere Auftragsverarbeiter, die an der Erbringung der Leistung mitwirken, ihren Sitz ausschließlich innerhalb der Europäischen Union haben und sämtliche Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union erfolgt.

§ 7 Weisungsbefugnis der Verantwortlichen

(1) Die Verantwortliche ist gegenüber dem Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Datenverarbeitung weisungsbefugt. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf Weisung der Verantwortlichen, es sei denn, den Auftragsverarbeiter trifft eine abweichende Verpflichtung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union.

(2) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Weisungen nach Absatz 1 nachvollziehbar zu dokumentieren, diese Dokumentation bis zum Ende des Vertragsverhältnisses aufzubewahren und sie der Verantwortlichen nach Maßgabe des § 11 nach Beendigung des Vertragsverhältnisses anzubieten.

(3) Verarbeitet der Auftragsverarbeiter Daten nach Abs. 1 Satz 2, 2. Alt., so informiert er die Verantwortliche unverzüglich, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(4) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(5) Liste weisungsberechtigter Personen und Kommunikationswege

Sachgebiet Straßenkosten (OE 66.03):

Herr Martin Walter (martin.walter@hannover-stadt.de, 0511/168-48345)

Frau Janina Fröhlich (janina.froehlich@hannover-stadt.de, 0511/168-42893)

Behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Michelle Dunker (18.DSB@hannover-stadt.de, 0511/168-32862)

¹ Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Diese Regelungen sollten dann einzelfallbezogen ergänzt werden.

§ 8 Getrennthalten von Daten, Besondere Kennzeichnung

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung erhobenen Daten logisch getrennt von anderen Daten zu halten und sie mit einer besonderen Kennzeichnung zu versehen, um eine rasche, abschließende Identifizierung zu ermöglichen.

§ 9 Verpflichtung der Mitarbeiter auf Vertraulichkeit

(1) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter*innen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen im Rahmen von Tele- oder Heimarbeit ist nur mit Zustimmung der Verantwortlichen gestattet.

§ 10 Nachunternehmer

(1) Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, im Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen, sofern die Verantwortliche dies nicht zuvor in allgemeiner oder spezieller Form erlaubt.

(2) Im Fall einer allgemeinen Erlaubnis unterrichtet der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche unverzüglich über die Hinzuziehung Dritter.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, vor der Hinzuziehung Dritter angemessene Maßnahmen zum Datenschutz vertraglich festzulegen, sich hinreichende Garantien über die Einhaltung dieser Maßnahmen geben zu lassen und die Einhaltung dieser Maßnahmen periodisch zu kontrollieren. Das Datenschutzniveau muss mindestens dem des vorliegenden Vertrages entsprechen. Der Vertrag ist in Schrift- oder Textform zu schließen. Kontrollen sind zu dokumentieren. Der Auftragsverarbeiter hat die genannten Maßnahmen gegenüber der Verantwortlichen unaufgefordert darzulegen.

(4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten vor Sicherstellung angemessener Datenschutzmaßnahmen nach Abs. 3 ist untersagt.

§ 11 Pflichten bei Vertragsende

(1) Nach Abwicklung der ausgeschriebenen Leistung und der Freigabe durch den Auftraggeber (vgl. Ziff. 5.2.10. Leistungsbeschreibung), hat der Auftragsverarbeiter sämtliche Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Leistungsverhältnis stehen, auszuhändigen und sämtliche Kopien datenschutzgerecht zu löschen. Verlangt die Verantwortliche die datenschutzgerechte Löschung der Daten an Stelle der Herausgabe, so ist der Auftragsverarbeiter alternativ hierzu verpflichtet.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, hat der Auftragsverarbeiter unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ebenfalls an die Verantwortliche nach Maßgabe des Abs. 1 zu übergeben.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch die Aushändigung von Daten und Dokumentationen aus den Händen von Subunternehmern an die Verantwortliche nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten.

Abschnitt 4: Technische und Organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

§ 12 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

(1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO wie **Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität** der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (**Zweckbindung**), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (**Transparenz**) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (**Intervenierbarkeit**). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

(2) Diese Maßnahmen können unter anderem Folgendes einschließen:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle auf die Daten (Berechtigungskonzept)
- Datenschutzmanagement

§ 13 Nachweis²

Der Auftragsverarbeiter hat das Bestehen technischer und organisatorischer Maßnahmen nach § 12 vor Vertragsschluss in Form eines Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts nebst Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung gegenüber der Verantwortlichen nachgewiesen. Die entsprechenden Konzepte sind dieser Vereinbarung als Anlage D1 beigefügt und sind Bestandteil des Vertrages.

Abschnitt 4: Sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

§ 14 Datenschutzbeauftragter bei dem Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter benennt gegenüber der Verantwortlichen einen Datenschutzbeauftragten, wenn er gesetzlich zur Bestellung eines solchen verpflichtet ist. Ist der Auftragsverarbeiter nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, so bestellt er einen Verantwortlichen der im Innenverhältnis mit der Verantwortlichen die Aufgaben und Rechte eines Datenschutzbeauftragten übernimmt.

² Es obliegt der Verantwortlichen, vor Vertragsschluss „Garantien“ für die zuverlässige Auftragsverarbeitung zu erwirken, Art. 28 Abs. 1 DSGVO. Es läuft darauf hinaus, dass vor Vertragsschluss eine fachkundige Bewertung aufgrund qualifizierter Unterlagen erfolgen muss, ob der Auftragsverarbeiter den Datenschutz gewährleisten kann.

§ 15 Unterstützung bei der Einhaltung von Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortliche mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, ihrer Pflicht zur Gewährleistung von Betroffenenrechten nach Kapitel III DSGVO nachzukommen. Insbesondere gewährleistet der Auftragsverarbeiter Such-, Lösch-, Sperr- und Berichtigungsfunktionen.

§ 16 Pflicht zur Offenlegung von Verletzungen des Datenschutzrechts

Der Auftragsverarbeiter teilt der Verantwortlichen unverzüglich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten mit. Er informiert die Verantwortliche ebenso unverzüglich über den begründeten Verdacht von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, der Verantwortlichen erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung durchführen.

§ 17 Unterstützung bei der Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten, Inspektionen

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Verantwortliche bei der Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Zu diesem Zweck ist er insbesondere verpflichtet, der Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den Vorschriften der Art. 28-36 DSGVO zukommen zu lassen.

(2) Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die Verantwortliche – grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort.

§ 18 Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter sichert der Verantwortlichen Vertraulichkeit im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten, aber auch im Hinblick auf interne Abläufe, Verfahren und technische Einrichtungen der Verantwortlichen zu. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 19 Freistellungsverpflichtung

(1) Die Haftung gegenüber den Betroffenen richtet sich nach Art. 82 DSGVO. In diesem Rahmen vereinbaren die Parteien, dass der Auftragsverarbeiter die Beweislast dafür trägt, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm nach den Regelungen dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragsverarbeiter die Verantwortliche auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen die Verantwortliche erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragsverarbeiter der Verantwortlichen ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(2) Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch die vertragsgemäße Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer von der Verantwortlichen erteilten Weisung entstanden ist.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 20 Dauer des Vertragsverhältnisses, außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, richtet sich die Dauer dieses Vertrages nach der Dauer der Auftragsabwicklung.

(2) Zusätzlich zu den im Hauptvertrag geregelten Kündigungsmöglichkeiten kann die Verantwortliche den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein nicht nur unerheblicher Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages trotz entsprechender Abmahnung nicht abgestellt wird. Ist der Verstoß schwerwiegend und der Verantwortlichen das Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar, ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

§ 21 Schrift- bzw. Textformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Formerfordernisses selbst.

§ 22 salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen oder die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich im Fall einer Unwirksamkeit dazu, eine wirksame Regelung zu schließen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung entspricht. Dabei Berücksichtigen die Parteien den Geist der Datenschutz-Grundverordnung.